Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Basthorst

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Basthorst in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Basthorst per Umlaufbeschluss am 16.04.2020 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist in § 7 KiTaG geregelt. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen.

(4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

§ 3
Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 1.Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 7,21€.

(2) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 3.Lebensjahr bis zur Schulpflicht pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.

(3) Das oben Genannte gilt unter anderem auch für Randzeiten, Ferienhort und Sonderdienste.

§ 4
Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 5
Gebührenschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde ..Basthorst..... unter: www.Kirche-basthorst.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung "..Hahnhe der Landbote..." mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom..01.03.19.. außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 01.07.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev. - luth. Kirchengemeinde
Der Kirchengemeinderat

..Basthorst.., den 16.04.2020

(L.S.)

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BASTHORST

....
(1. vors. Mitglied des Kirchengemeinderates) (2. Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 16.04.2020

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt
am ..01.07.2020..... .

3. bekannt gemacht in .....am ..... .
(Veröffentlichungsorgan)

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt in Kraft am 01. Januar 2021

Anlage: Gebührenübersicht

Anlage zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Basthorst

Gebührenübersicht gemäß § 31 KiTaG

Elternbeiträge ab 01.08.2020

Betreuungs-zeit	Regelkinder Ü3	Krippenkinder U3
0,5 h	14,15 €	18,03 €
1,0 h	28,30 €	36,05 €
1,5 h	42,45 €	54,08 €
2,0 h	56,60 €	72,10 €
2,5 h	70,75 €	90,13 €
3,0 h	84,90 €	108,15 €
3,5 h	99,05 €	126,18 €
4,0 h	113,20 €	144,20 €
4,5 h	127,35 €	162,23 €
5,0 h	141,50 €	180,25 €
5,5 h	155,65 €	198,28 €
6,0 h	169,80 €	216,30 €
6,5 h	183,95 €	234,33 €
7,0 h	198,10 €	252,35 €
7,5 h	212,25 €	270,38 €
8,0 h	226,40 €	288,40 €
8,5 h	240,55 €	306,43 €
9,0 h	254,70 €	324,45 €
9,5 h	268,85 €	342,48 €
10,0 h	283,00 €	360,50 €

§31 KiTaG	Stunde	Wochenstunde
Krippe	**7,21 €**	**36,05 €**
Regel	**5,66 €**	**28,30 €**

Rechenbeispiel Gebühren Krippenkind mit 8 Std. Betreuung:

Rechnung: *7,21 € x 5 Tage = 36,05 € (pro Wochenstunde)*

bei 8 Std.: *7,21 € x 5 Tage x 8 Std. = 288,40 € (pro Monat)*